Abwägung
der Stellungnahmen zum Verfahren

B-Plan Nr. 86 “Sportstätten/ Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee”
Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB

Stand: 17.04.2023
Verfahrensträger: Stadt Schenefeld

Institution: Kreis Pinneberg, Umwelt	
Stellungnahme	**Abwägung**
Sehr geehrte Damen und Herren, zu der Bauleitplanung der Stadt Schenefeld BP 086 haben seitens der Träger öffentlicher Belange folgende Fachbehörden des Kreises Pinneberg detailliert Stellung bezogen: · Fachbehörden des Fachdienstes Umwelt · Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit · Fachdienst Planen und Bauen – Bauordnung · Fachdienst Planen und Bauen – Brandschutz Von anderen Trägern öffentlicher Belange des Kreises Pinneberg wurden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
Untere Bodenschutzbehörde: Die Stadt Schenefeld hat dem B-Plan Nr. 86 „ Sportstätten/ Gemeinbedarf Blankeneser Chaussee“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2.	Kenntnisnahme
 Planzeichnung vom 27.04.2022	Kenntnisnahme Auszug aus den Planunterlagen
Die Stadt Schenefeld hat für eine sachgerechte Abwägung in Hinblick auf dem Bodenschutz eine „Bodenuntersuchung für die Bauleitplanung zur geplanten Umnutzung im Bereich des B-Plan 86“ beim Bodenschutz-Sachverständigen Büro Dipl. Geol. Ingo Ratajczak, beauftragt und durchführen lassen. Der Untersuchungsbericht ist als Fachbeitrag zum B-	Kenntnisnahme

Plan enthalten. Entsprechend der LABO-Checklisten wurden der IST-Zustand, die Umnutzungs-(Bau-)phase und ein möglicher Endzustand nach Abschluss der Bauphase betrachtet.	
Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse für die unterschiedlichen vor Ort angetroffenen aufgefüllten Schichten, ergibt keine Hinweise auf Inhaltsstoffe, die eine Beeinträchtigung und/ oder Gefährdung für die geplante Nutzung im Plangeltungsbereich bedeuten.	<u>Kenntnisnahme</u>
In der Begründung werden die Ergebnisse dargestellt und ein Bezug zum Kapitel 9 der Bodenuntersuchung hergestellt.	<u>Kenntnisnahme</u>
Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, wie auch der Gutachter, ein Bodenmanagement im Vorwege der Bauausführungsphase auszuschreiben. Nur so kann der gezielte Ausbau der unterschiedlichen Schichten und damit die Sicherstellung einer Verwertung, realisiert werden. Sollten die unterschiedlichen Schichten während der „Baufreimachung“ nicht getrennt ausgebaut werden, ist ein schonender Umgang mit den vor Ort verfügbaren Reccoursen nicht möglich und das Entstehen von erheblichen Mehrkosten in der Entsorgung ist unvermeidbar.	<u>Berücksichtigung</u> In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis aufgenommen, dass ein Bodenmanagement im Vorwege der Bauausführungsphase auszuschreiben ist.
  Lageplan Rotbelag (Ascheplatz)	<u>Kenntnisnahme</u> Auszug aus dem Gutachten

Lageplan Drainmaterial

Lageplan Auffüllung Ziegelreste und Boden mit Schlacke

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Kenntnisnahme
Auszug aus dem Gutachten

Kenntnisnahme
Auszug aus dem Gutachten

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Der B-Plan 86 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel-Nr. 04121 4502-2301.	<u>Kenntnisnahme</u>
Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete: Der B-Plan Nr. 86 liegt im WSG Halstenbek, Zone III.	
Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.	<u>Berücksichtigung</u> In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zu den Materialien aufgenommen.
Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.	<u>Berücksichtigung</u> In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zu Betonzuschlagstoffen aufgenommen.
Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.	<u>Berücksichtigung</u> In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Verlegung von Abwasserleitungen aufgenommen.
Untere Wasserbehörde/Grundwasser: Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich, neben dem schon vermerkten Notwasserbrunnen der Stadt Schenefeld, auch eine Grundwassermessstelle der Gemeindewerke Halstenbek (LDG-Nr.: H025). Die ungefähre Lage der Grundwassermessstelle im südwestlichen Bereich des Sportplatzes ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Die beiden Brunnen sind zu erhalten und zu schützen.	<u>Teilweise Berücksichtigung</u> Die Grundwassermessstelle ist nicht mehr vorhanden. Laut Messstellendatenbank des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein gehört die Messstelle HO25 den Hamburger Wasserwerken. Sie ist 1996 zurückgebaut worden. Der Rückbau wurde telefonisch am 06.09.2022 durch Hamburg Wasser bestätigt. Der Notwasserbrunnen der Stadt Schenefeld soll erhalten bleiben.

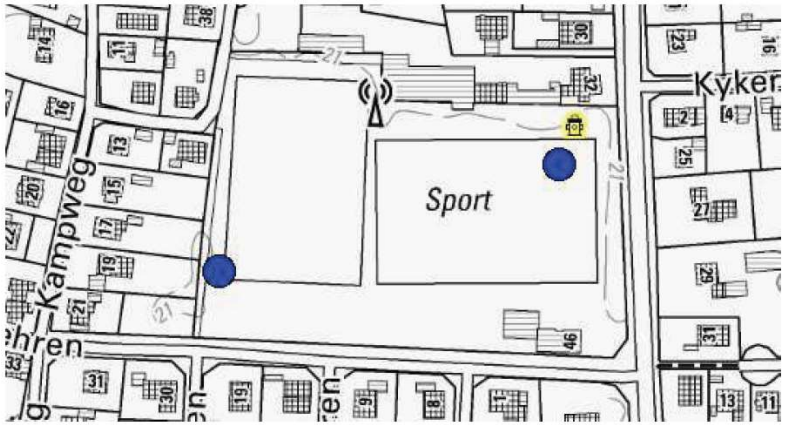	
Sollte die Versickerung als Niederschlagswasserentsorgung angedacht werden, muss deren Machbarkeit im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen und entsprechend der angeschlossenen versiegelten Flächen und Dachflächen ausreichend groß zu dimensionieren. Zudem ist gerade bei der Muldenversickerung der Flächenbedarf zu beachten.	Berücksichtigung Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Es wird in den Planungen berücksichtigt und der Begründung als Anhang beigefügt.
Auf dem Grundstück des Sportplatzes befindet sich bereits eine Versickerungsanlage für die Entwässerung der Dachflächen der Umkleidegebäude (Az.: 19/II-05/134). Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318	Kenntnisnahme
Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen kann die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft wie dargestellt erfolgen:	Kenntnisnahme
Da aufgrund der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung von 2021 schon festgestellt wurde, dass bei den Gebäuden und in Höhlen von einzelnen Bäumen ein Potenzial für	Berücksichtigung

Sommerquartiere für Fledermäuse vorhanden ist, sind diese Arten nun aktuell zu erfassen und zu bewerten. Die durch Quartierverlust erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden.	In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis zur Schaffung von künstlichen Ersatzhöhlen aufgenommen, wenn Quartierverluste festgestellt werden.
Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ein Knick innerhalb und angrenzend an einen B-Plan als nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne des BNatSchG § 30 beurteilt werden, wenn ein ausreichender Abstand zur geplanten Bebauung eingehalten wird. In der Regel ist dies der Fall, wenn ein 5 m breiter Streifen (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und die Baugrenze mindestens 10 m vom Knickwallfuß und mindestens 1,5 m von der Kronentraufkante der Überhälter entfernt ist. Dieses ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	<u>Berücksichtigung</u> Westlich des Knicks wird eine 5 Meter breite Grünfläche festgesetzt.
Weiterhin bitte ich, wie in der Begründung schon angekündigt, um die Angabe der festzusetzenden Bäume sowie um die Abarbeitung der Eingriffsregelung und evtl. Kompensationserfordernisse.	<u>Berücksichtigung</u> Die Bäume werden über die Baumschutzsatzung geschützt. Eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgt im Grünordnerischen Fachbeitrag und im Umweltbericht.
Außerdem weise ich auf Folgendes hin:	
Im nördlichen Bereich liegen die dargestellten Baugrenzen im Kronentraufbereich von Bäumen, die durch die Baumschutzsatzung geschützt und daher zu erhalten wären. Dies entspricht nicht der DIN 18920. Um ein Gebäude an der Baugrenze zu errichten ist in der Regel ein Arbeitsraum von mindestens 2 m erforderlich. Dieses sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.	<u>Berücksichtigung</u> Ein ausreichender Abstand zwischen den Bäumen und dem Baufenster für die Kindertagesstätte wurde berücksichtigt.
Bei der weiteren Bearbeitung ist eine Berücksichtigung der Außen-beleuchtung vorzusehen. Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung trat am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind „*neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind*.“ Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen.	<u>Berücksichtigung</u> In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis auf insektenfreundliche Beleuchtung aufgenommen.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Flächen und zur Eingrünung der nun deutlich höheren und weithin sichtbaren Gebäude, sollten Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung erfolgen. Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestallten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden. Die Dachbegrünung sollte mindestens 8 cm durchwurzelbares Substrat erhalten. Fensterlose Wände von mindestens 5 m breite sollten begrünt werden. Festsetzung für die Fassadenbegrünung sollten Angaben zur Pflanzenmenge und Qualität enthalten.	Berücksichtigung In die textlichen Festsetzungen werden Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünung getroffen.
Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen. Gemäß § 8 (1) Nr. 2 LNatSchG sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.	Berücksichtigung In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis aufgenommen, dass ein Bodenmanagement im Vorwege der Bauausführungsphase auszuschreiben ist.
Auskunft erteilt: Frau Kristina Machholz, Telefon-Nr.: 04121/4502 2269	
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	
Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121 / 4502-2275	
Untere Abfallentsorgungsbehörde: Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht abschließend hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Die Trag- und Drainage-schicht sowie der Aschebelag der Sportanlagen könnte potentiell schadstoffbelastet sein. Des Weiteren ist im Bereich der ursprünglich geplanten Sporthalle eine Bodenauffüllung mit Ziegelresten und in der Sprunggrube eine humose Auffüllung mit Ziegelresten vorgefunden worden.	Berücksichtigung In die textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis aufgenommen, dass der geplante Entsorgungsweg der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen ist.
Eine abschließende abfallrechtliche Stellungnahme ist erst möglich, wenn diese fehlenden Angaben/ Unterlagen nachgereicht werden. Meine vorläufige Stellungnahme lautet daher wie folgt:	Kenntnisnahme
Bodenaushub: □ Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund	Kenntnisnahme

und Boden verbunden sind. Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).	
Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.	Kenntnisnahme
Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes: Es wird die Erstellung eines Bodenmanagements empfohlen. Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier ggf. Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 inkl. Probenahmeprotokollen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen. Die Probenahme hat nach der LAGA M32 PN 98 zu erfolgen. Eine Abweichung von diesen Vorgaben ist im Vorwege mit der Unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen da ansonsten die Untersuchungsergebnisse nicht für eine Entsorgung berücksichtigt werden. Die Vorgaben des Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mir unverzüglich vorzulegen. Auskunft erteilt: Frau Bohnsack, Tel.: 04121/4502-4427	Berücksichtigung In den textlichen Festsetzungen werden Hinweise aufgenommen zu den Themen: • Bodenmanagement, • der Abstimmung über den geplanten Entsorgungsweg mir der unteren Abfallentsorgungsbehörde, • dem Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten • den Vorgaben der Gewerbeabfallordnung
Kreis Pinneberg Brandschutz	
Ich habe folgende Anregungen und Hinweise: 1. Bisher wurden keine Angaben über die Löschwasserversorgung gemacht. Für Kindertagesstätten ist je nach Gebäudestruktur gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 voraussichtlich ein Löschwasserbedarf zwischen 48 bis 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.	Berücksichtigung Die Angaben zur Löschwasserversorgung wurden in der Begründung ergänzt.

Dies bezieht sich auf die gesamte zur Verfügung stehende Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m. 2. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach § 5 LBO herzustellen. Bei den Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. DIN 14090 zu beachten. Ich empfehle Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zukunftsweisend bereits so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 18 t nutzbar sind.	Kenntnisnahme Es wird folgender Hinweis aufgenommen: Auf die DIN 14090 (Muster-Richtlinie über Flächen für Feuerwehr) wird hingewiesen.
Kreis Pinneberg, FD Planen und Bauen	
Ich habe folgende Anregungen und Bedenken: Der vorhandene Mobilfunkmast ist mit einer Höhe von ca. 30 Meter angegeben und löst somit eine Abstandsflächen von 12 Meter aus (30 x 0,4). Bei Errichtung einer Kita westlich zum Mobilfunkmast ist somit ein ausreichender Grenzabstand zu berücksichtigen.	Berücksichtigung Das Baufenster wurde verkleinert um die erforderliche Abstandsfläche einhalten zu können.
Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit	
Stellungnahme	**Abwägung**
Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Anregungen erhoben: Sollten die Abfallbehälter auf dem Grundstück abgeholt werden, sind für die Müllfahrzeuge entsprechende Wendemöglichkeiten vorzusehen. Andernfalls sind an der Straße entsprechende Standorte einzuplanen. An dem Knotenpunkt Blankeneser Ch./ Op de Gehren ist eine Fußgängerdruckampel und von daher sollte die äußere Erschließung mit einem Gehweg auch auf der nördlichen Seite der Straße Op de Gehren geplant werden. Die Fußgänger (z.B. Kinder) müssen die Straße Op de Gehren dann nicht zweimal queren, um die Einrichtungen zu erreichen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Die Müllfahrzeuge können die Umfahrung der Stellplätze zum Wenden nutzen. Kenntnisnahme Ein möglicher Gehweg nördlich der Straße Op de Gehren liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 86, wurde aber auch im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung empfohlen und wird von der Stadt Schenefeld weiterverfolgt.

Bei der Herstellung der Zufahrten müssen ausreichend dimensionierte Sichtdreiecke hergestellt und dauerhaft frei gehalten werden. Dies gilt auch für ggf. geplante Anpflanzungen/ Zäune/ Mauern; diese sollten im Bereich der Sichtdreiecke eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.	Berücksichtigung Die Sichtdreiecke werden im B-Plan festgesetzt. Es werden textliche Festsetzungen zur Freihaltung sowie zu Anpflanzungen, Hecken und Zäunen getroffen.
Archäologisches Landesamt SH	
Stellungnahme	**Abwägung**
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird ein Hinweis auf § 15 DSchG aufgenommen.
Institution: Handwerkskammer Lübeck	
Stellungnahme	**Abwägung**
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	
Institution: LLUR Südwest Itzehoe, LLUR-Itzehoe ASt. Südwest - Technischer Immissionsschutz: Nico Ernst	
Stellungnahme	**Abwägung**
zu dem o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes für die weitere Planung folgende Anregungen vorgetragen. <u>Zur schalltechnischen Untersuchung:</u> Es ist für das LLUR unklar, wer das „Nutzungskonzept“ erstellt hat. Dieses sollte regelmäßig durch den Verein/die Stadt geschehen, insbesondere wie viele Punktspiele mit einer geschätzten Zuschaueranzahl am Wochenende gewünscht sind. Es ist zu prüfen, ob die Sportanlage auch für seltene Ereignisse, wie z.B. ein Sportfest, besondere Fußballspiele oder dergleichen vorgesehen ist. Dann wäre ein entsprechendes Szenario zu untersuchen. Rein formal ist auch die Kita ein zu berücksichtigender Immissionsort. Ebenso die zukünftig mögliche Bebauung auf dem Flurstück 17/67 im geplanten WA-Gebiet. Die bislang untersuchte Planung hätte in Bezug auf die Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums nicht ohne weiteres funktioniert, da die Wohnbebauung näher als 41 m zum bislang geplanten Sportplatz liegt. Insofern war die Aussage auf Seite 22 des Gutachtens nicht zutreffend. Die Zuschaueremission allesamt hinter einem Tor zu verorten erscheint einem Punktspiel nicht sachgerecht. Nach Auffassung wäre eine Verteilung entlang der Längsseiten realistischer.	<u>Kenntnisnahme</u> Das Nutzungskonzept wurde von der Stadt in Abstimmung mit dem Sportverein erstellt und nach der frühzeitigen Beteiligung angepasst. Die schalltechnische Untersuchung wurde an das überarbeitete Nutzungskonzept angepasst und im Anschluss in den Entwurf eingearbeitet.
<u>Zur geplanten lichttechnischen Untersuchung</u> Die dem LLUR vorliegenden Lichtgutachten vergleichbarer Sportanlagen haben gezeigt, dass eine Flutlichtanlage auch mit einer angrenzenden Wohnbebauung verträglich ist, sofern im Vorwege die passende Leuchte gewählt wird. Wenn, wie die Stadt schreibt, es geplant ist „so wenig Lichtverschmutzung wie möglich zu verursachen“, so sollte sich die Stadt mehrere Alternativen möglicher Leuchten berechnen lassen, um die für die Ausschreibung mit der geringsten Blendung für die Nachbarschaft zu ermitteln. Für die lichttechnische Prognose sind gem. der LAI-Lichtimmissionsrichtlinie die folgenden Randbedingungen vom Sachverständigen einzuhalten. Immissionsorthöhe von 1,50 m über Grund Umgebungsleuchtdichte LU von 0,1 cd/m²	<u>Kenntnisnahme</u> Es wird eine Festsetzung aufgenommen, dass die Grenzwerte der LAI-Lichtimmissionsrichtlinie bei der Planung einer Flutlichtanlage eingehalten werden sollen.

Berechnung der zulässigen Aufneigung der Leuchte in ganzen Winkelgraden ohne Nachkommastelle	
Institution: Hamburger Wasserwerke GmbH, K 12 Erschließungen und Baurechtsverfahren: Carsten Syllwasschy **ID: 1005**	
Stellungnahme	**Abwägung**
gegen den B-Plan werden seitens der HWW keine Einwendungen erhoben. Vorhandene bauliche Einrichtungen müssen erhalten bleiben.	Kenntnisnahme
Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein **ID: 1004**	
Stellungnahme	**Abwägung**
ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung. Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.	Kenntnisnahme
Institution: Stadt Pinneberg	
Stellungnahme	**Abwägung**
gegen den vorgelegte Bebauungsplan Nr. 86 "Sportstätten/Gemeinbedarf an der Blankeneser Chaussee" bestehen seitens der Stadt Pinneberg keine Bedenken. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme
Institution: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH **Untere Forstbehörde**	
Stellungnahme	**Abwägung**
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Institution: Polizeidirektion Bad Segeberg	
Stellungnahme	**Abwägung**

zu dem angegebenen B-Plan 86 bestehen grundsätzlich keine Bedenken und es werden folgende Anregungen erhoben: - an dem Knotenpunkt Blankeneser Ch. / Op de Gehren ist eine Fußgängerdruckampel und von daher sollte die äußere Erschließung mit einem weiteren Gehweg in der Straße Op de Gehren erweitert werden. Die Fußgänger (z. B. Kinder) müssen die Straße Op de Gehren dann nicht zweimal queren, zumal eine höhere und deutliche Verkehrsbelastung zu erwarten ist. - es sollten Stellplätze der Mülltonnen in der Straße Op de Gehren am Tag der Abholung am Grundstück vorhanden sein (Gehweg soll freigehalten werden) und falls das nicht umgesetzt werden kann, muss ein Wendehammer mit der entsprechenden Größe für die Müllwagen dem Grundstück geplant werden; die Müllwagen dürfen nicht mehr Rückwärtsfahren. - dauerhafte Er- und Einhaltung der Sichtdreiecke an den Zufahrten und Einmündungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ein möglicher Gehweg nördlich der Straße Op de Gehren liegt außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 86, wurde aber auch im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung empfohlen und wird von der Stadt Schenefeld weiterverfolgt. Berücksichtigung Die Müllfahrzeuge können die Umfahrung der Stellplätze zum Wenden nutzen. Berücksichtigung Es werden Sichtdreiecke an den Ein- und Ausfahrten eingezeichnet.
Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	
Stellungnahme	**Abwägung**
Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Schenefeld bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 104 (L 104) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land. 2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 104 geleitet werden. 3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 104 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es sind keine Änderungen an der L 104 vorgesehen. Berücksichtigung Es wird eine Versickerung des Oberflächenwassers angestrebt. Berücksichtigung Eine schalltechnische Analyse wurde erstellt.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. 4. Den Planunterlagen ist eine Verkehrstechnische Untersuchung, Stand: 29.07.2020, beigefügt. Die Prüfung hat folgendes ergeben: Das vorliegende Gutachten ist aus dem Jahr 2020. Die Lichtsignalanlage (LSA) L 104 / Blankeneser Chaussee / Bäckerstraße / Hauptstraße erhielt im März 2022 im Rahmen der Baumaßnahme an der L 104 eine neue Software. Die Verkehrszahlen aus dem Gutachten sind auch Grundlage für die neue Software der LSA. Hier ist eine Übereinstimmung zu erkennen. Die Signalzeitenpläne in dem Gutachten sind allerdings nicht mehr aktuell. Da die Leistungsfähigkeit in dem Gutachten an dieser LSA bemängelt wird und die Software erst vor kurzem neu aufgespielt wurde, sollte der Verkehrsfluss in den nächsten Wochen beobachtet werden. Sollten sich Rückstauproblematiken einstellen oder andere verkehrstechnische Probleme, kann die Software entsprechend angepasst werden, sofern dies technisch möglich ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.	 Berücksichtigung Die verkehrstechnische Untersuchung wurde nach der frühzeitigen Beteiligung angepasst.

Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Kampfmittelverdachtsfläche und aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
Institution: BUND	
Stellungnahme	**Abwägung**
Satzung Die Zeichnungen im Bestandsplan und in der Satzung stimmen nicht überein. In der Planzeichnung zur Satzung fehlen die Übernahmen der vorhandenen Bäume im Süden (Entlang der Straße Op de Gehren) und im Westen (Richtung Gebäudebestand) des Plangebietes. Gemäß des Bestandsplans stehen in diesen Bereichen besonders erhaltenswürdige und erhaltenswürdige Bäume, die in der Begründung nicht mit erfasst und bewertet wurden. Nicht nur aus den Gründen der Erhaltung wertvoller Bäume als Lebensraum für die Tierwelt, sondern auch zur Verbesserung des Kleinklimas sind die Bäume zu erhalten. Wir fordern die Festsetzung der Bäume, außer denjenigen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entnommen werden müssen. Anhand der Potenzialanalyse sind Maßnahmen zu treffen, die den Erhalt der Bäume langfristig gewährleisten können.	<u>Teilweise Berücksichtigung</u> Bäume, die über die Baumschutzsatzung der Stadt Schenefeld geschützt sind, sind als Bestand eingezeichnet. Der Knick ist als geschützt eingetragen. Der weitere Baumbestand soll, wo möglich, erhalten bleiben.
Textteil B Festsetzungen 4.2 Anpflanzgebot Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund der klimatischen Veränderungen mit langen Hitze- und Trockenperioden und des sich verringernden Grundwasserdargebotes empfehlen wir dringend, für den Erhalt der Bäume den Einsatz von Baumrigolen zu prüfen (s. BMBF-Forschungsprojekt „BlueGreenStreets“ (BGS)).	<u>Kenntnisnahme</u>
Begründung 4.10.1 Städtebau Der Sportplatz soll mit einem Kunstrasen belegt werden. Das lehnen wir aus ökologischen Gründen ab. Mikroplastik in Natur und Umwelt ist ein weltweites Problem und sollte nicht mehr befördert werden! Ökologisch ist die Lebensbilanz von Kunstrasenplätzen verheerend: − Sie produzieren keinen Sauerstoff.	<u>Kenntnisnahme</u> Die Wahl des Materials wird vom Bauherren getroffen.

− Sie haben negative Auswirkungen auf das umliegende Kleinklima: über diesen Flächen herrschen bei Sonnenschein Temperaturen von bis zu 50 Grad Celsius, sie erfüllen keine Luftfilter-Funktion, Abriebe gehen als Schwebeteilchen in die Luft oder landen im großen Wasserkreislauf. − Kunststoffteile gelangen in die Umwelt und müssen jährlich durch Pflegemaßnahmen ersetzt werden. Kunstrasenplätze sind nach dem Abrieb von Autoreifen der zweitgrößte Verursacher von Mikroplastik in den Meeren. − Kunstrasen kann kein Regenwasser speichern. − Nach circa 12-15 Jahren müsste der Belag der Anlagen erneuert werden. Dann ist der Kunststoffrasen nur noch Abfall und geht in die Entsorgung, wo der Abfall landet, bleibt oft unbekannt. Die Belastungen werden in andere Länder, oft ohne Kontrollmöglichkeiten der ordnungsgemäßen Entsorgung oder des Recyclings, verlagert. Auch wenn als Alternative die Verfüllung mit Korkgranulat oder Quarzsand geplant wird, setzen wir vom BUND uns weiterhin für Naturrasenplätze ein, sie erzeugen ein besseres Kleinklima und produzieren am Ende keinen Plastikmüll - denn davon gibt es schon genug auf der Welt!	
4.11 Klimaschutz und Klimaanpassung Aufgrund der aktuellen Situation und des dringend notwendigen Klimaschutzes sollte auf die Nutzung fossiler Brennstoffe verzichtet werden, für den Wärmebedarf der Gebäude sollte ausschließlich regenerative Energie eingesetzt werden. Auch die Nutzung von Photovoltaikanlagen sollte festgesetzt werden: Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):	<u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt Schenefeld hat in ihren Baulandpolitische Grundsätzen, die als Richtlinie zum Umgang mit Planungsbegünstigten dienen, festgelegt, dass Gebäude grundsätzlich ohne die Verbrennung von Öl, Kohle oder Erdgas zu wärmen sind.
1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).	<u>Nichtberücksichtigung</u> Es wurden Festsetzungen getroffen, dass die Dachflächen zu mind. 70 % zu begrünen sind. Der ergänzende Einsatz von Photovoltaikanlagen bleibt davon unberührt.
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.	<u>Kenntnisnahme</u>
4.13 Maß der baulichen Nutzung Im westlichen Teil des Plangebietes sollen Bestandsgebäude mit überplant werden. Angesichts der notwendigen Verringerung der Flächenversiegelung und des dringenden Wohnbedarfs raten wir zu	<u>Nichtberücksichtigung</u> Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich am Bestand.

prüfen, ob im Bebauungsplan eine Zweigeschossigkeit, evtl mit einem weiteren Staffelgeschoss zugelassen werden könnte. So haben die Hausbesitzer:innen die Möglichkeit bei Sanierungen, Renovierungen oder Erweiterung weiteren, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.	
4.16 Oberflächenentwässerung Gemäß der Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein (Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten) ist der Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu richten, um eine Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zu erreichen. Das kann über Rigolen oder/und Muldenversickerung erfolgen. Mit einer zeitverzögerten Abgabe der Niederschläge in die Kanalisation trägt es dazu bei, die hydraulische Überlastung der Vorfluter abzumildern. Aber auch eine Multifunktionsfläche als Aufenthaltsort und Regenrückhaltesystem ist eine Option. Zudem haben offene Systeme den Vorteil das Kleinklima zu verbessern und der, aufgrund des Klimawandels häufiger vorkommenden, Überhitzung der Innenstädte entgegenwirken. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Mulden naturnah gestaltet werden. Für den geplanten Kindergarten kann mit Erlebnisspielräume das Thema Wasser näher gebracht werden.	<u>Berücksichtigung</u> Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist möglich. Es wird eine Festsetzung getroffen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen ist.
Die Begrünung von Dachflächen ist eine effektive und anwendbare Maßnahme zur Reduzierung der Abflussspitzen. Zur Aufnahme und Zwischenspeicherung von Wasser sollte eine Mindeststärke eingehalten werden. Neben der Rückhaltung haben Dachbegrünungen weitere positive Effekte. Hierzu gehört die Schaffung von Lebensräumen für Kleintiere und Pflanzen, die Bindung von Stäuben und Schadstoffen sowie die Verdunstung von Wasser. Insgesamt tragen Dachbegrünungen damit zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Für Dachbegrünungen sollte eine Aufbaudicke von 15 cm nicht unterschritten werden, um die vorgenannten Effekte zu erzielen. Die gemeinsame Nutzung mit Photovoltaik ist sinnvoll, senkt die Dachbegrünung die Temperatur in den heißen Monaten, die Module können effektiver produzieren. Ein Beispiel soll aufzeigen, wie es gehen kann:	<u>Berücksichtigung</u> Es wird eine Festsetzung getroffen, dass mindestens 70 % der Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen mit einer Dachneigung bis zu 20° mit einer mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und extensiv zu begrünen sind. Der ergänzende Einsatz von Photovoltaikanlagen bleibt davon unberührt.

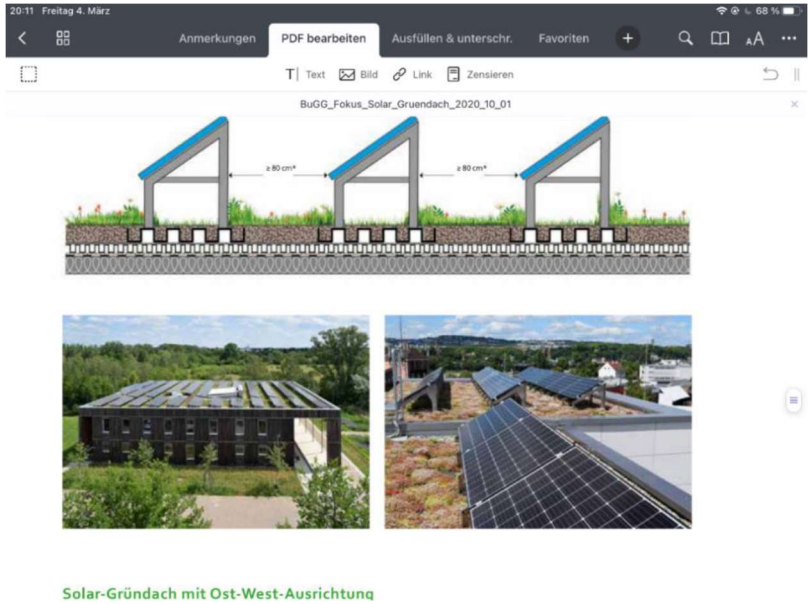
20:11 Freitag 4. März
68 %
Anmerkungen
PDF bearbeiten
Ausfüllen & unterschr.
Favoriten
Text
Bild
Link
Zensieren
BuGG_Fokus_Solar_Gruendach_2020_10_01
≥ 80 cm*
≥ 80 cm*
Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung

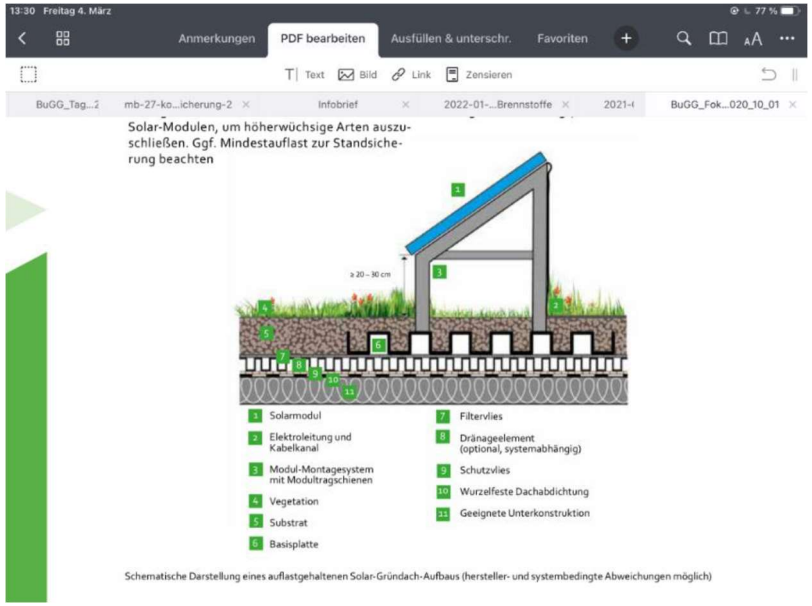	
Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein plant in diesem Jahr die Nutzung von Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden und größeren Stellplätzen gesetzlich festzulegen, wir empfehlen zu prüfen, ob und wie diese Vorgabe für die Stellplätze umgesetzt werden muss.	<u>Kenntnisnahme</u> Die Regelungen werden übernommen, sobald sie rechtskräftig sind.
Festsetzungen: Für die Versickerung der Niederschläge und der Grundwasserspeicherung sollten, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, folgende Festsetzung mit aufgenommen werden: − Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6. − Die öffentlichen Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen herzustellen.	<u>Berücksichtigung</u> Es werden Festsetzungen zur Durchlässigkeit von Flächen getroffen.
4.17.4 Lichtimmissionen Insekten als ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems sind stark gefährdet. Viele Arten sind vom Aussterben bedroht. Für den	<u>Berücksichtigung</u> Es wird folgende Festsetzung aufgenommen: Verwendung von insektenfreundlichem Licht: LED Lampen mit max. 4.000 Kelvin. Gemäß §

Insektenschutz ist zum 01. März 2022 § 41 a BNatSchG „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ in Kraft getreten. Daher kommt der Auswahl der Beleuchtung eine besondere Bedeutung, auch bei der Art der Flutlichtanlage, zu. Festsetzungen: Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen des aktuellen Stand der Technik eingesetzt werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden (Full-Cut-Off-Leuchten), so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird. Für die Flutlichtanlage sollte die Nutzung des Vorhabengebiets geprüft und ein Profil erstellt werden, an welchen Stellen und zu welchen Uhrzeiten welche Beleuchtungsintensität benötigt wird. Es sollten Zeitschaltuhren eingebaut werden, die systematisch die Beleuchtungszeiten regulieren.	41 a BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Für die Errichtung einer Flutlichtanlage ist eine lichttechnische Prognose zu erstellen, dabei sind die Vorgaben der der LAI-Lichtimmissionsrichtlinie einzuhalten.
4.17.5 Mobilfunk Das Gutachten zur Mobilfunkanlage kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Die Problematik bei der Grenzwertfestsetzung ist das Heranziehen von Bezugsgrößen. Allgemein werden dafür gesunde, männliche Erwachsene als Basis genommen. Die spezifischen Anforderungen für den kindlichen Organismus bleiben für die Grenzwerte- oder Höchstmengenfestsetzung der Bundesrepublik Deutschland immer noch außen vor. Daher begrüßen wir die Betrachtung der Schweizer Anlagengrenzwerte und fordern aus Vorsorgegründen ausschließlich diese Werte für die Bewertung der Auswirkungen aus dem Betrieb der Mobilfunkanlange und für die Festlegung von Maßnahmen zur Verringerung schädlichen Auswirkungen zu Grunde zu legen.	<u>Berücksichtigung</u> <u>Die Bundesnetzagentur hat eine Langzeitmessung durchgeführt.</u> Die Langzeitmessung liefert zusätzliche Daten in unterschiedlichen Abständen zum Mast und bestätigt die zuvor erhaltenden Ergebnisse: Die vorhandene Strahlung erreicht weniger als 1 % der maximal zulässigen Strahlungsintensität nach 26. BImSchV. Ebenso werden die in der Immissionsberechnung von ECOLOG (2020) aufgeführten, wenn auch in Deutschland nicht rechtskräftigen Anlagen-Grenzwerte der Schweiz sowie der Vorsorgewert der BioInitiative Working Group bei maximaler Strahlungsbelastung eingehalten.
4.18 Örtliche Bauvorschriften § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) besagt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Für die Vermeidung von sogenannten Schottergärten sollte dies formuliert und in der Satzung mit aufgenommen werden.	<u>Berücksichtigung</u> Es werden Festsetzungen getroffen, dass Vorgärten und das Aussengelände der Kita gärtnerisch zu gestalten, zu begrünen oder zu bepflanzen und wasseraufnahmefähig herzustellen und zu unterhalten sind.
4.46 Gesetzlich geschützte Biotope	<u>Teilweise Berücksichtigung</u>

Zum Schutz des Knicks sollte ein Knickschutzstreifen beidseitig je 10 m Breite festgelegt werden und gegen ein Übertreten mit einem Zaun gesichert werden. Der Knickschutzstreifen sollte mit regionalem, Insektenförderden Saatgut bepflanzt werden. Das Mähgut sollte einmal jährlich mit einem Balkenmäher (Insektenschonend) gemäht werden. Das Mähgut ist abzufahren.	Es handelt sich um eine Planung im Innenbereich. Die östliche Seite des Knicks liegt außerhalb des Geltungsbreichs des B-Plans Nr. 86 und wird als Verkehrsfläche genutzt. Innerhalb des Geltungsbereihcs wird ein 5 m breiter Streifen als Grünfläche festgesetzt (siehe Stellungbahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg), dieser ist als extensive Grünfläche zu pflegen.
5.1 Artenschutz Für den langfristigen Erhalt der Bäume an den öffentlichen Stellplätzen sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden: − Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. − Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m^2 vorzusehen, die Baumscheiben sind zu bepflanzen. − Im Kronenbereich, zuzüglich 1,50 Schutzzone, sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.	<u>Berücksichtigung</u> Folgende Festsetzung wird getroffen: Bei Neuanpflanzungen von Bäumen sind die FFL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 (Ausgabe 2015) und Teil 2 (Ausgabe 2020) zu beachten. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzfreibrütern gem. § 27a LNatSchG zwischen 1.1.0. und 15.03. durchzuführen. Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.	<u>Berücksichtigung</u> Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden beachtet.
6.5 Bauweise Erheblichen Einfluss für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik nehmen die Art der städtebaulichen Planung, die bauleitplanerische und die vertragliche Sicherung sowie ihre Umsetzung ein. So hat die Kompaktheit von Gebäuden einen wesentliche Einfluss auf den Heizwärmebedarf, das	<u>Kenntnisnahme</u> Bei den Wohngebäuden am Kampweg handelt es sich um eine Bestandsüberplanung. Für den Neubau der Kita strebt die Stadt Schenefeld eine möglichst hohe Energieeffizienz an. Dieses ergibt sich auch aus den Baulandpolitischen

kann bis zu 20% Differenz ausmachen. Wesentliche Faktoren für klimarelevante, städtebauliche Faktoren sind: − Städtebauliche Kompaktheit (mit der angestrebten baulichen Dichte verknüpfte Kompaktheit der Baukörper). − Stellung der Baukörper, Orientierung von (Haupt-)Fassaden-/Fenster-/Dachflächen zur Sonne. − Anordnung der Baukörper und Bepflanzung zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung	Grundsätzen, die als Richtlinie zum Umgang mit Planungsbegünstigten dienen.
Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist hochgradig treibhausgasrelevant und um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandstein oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO_2 und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, bei der Herstellung entweicht CO_2. Sowohl bei der Stahl- als auch bei Zementproduktion werden auch noch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimarelevanter sind als Kohlendioxid. „Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf Erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Gebäude Energie Gesetz (GEG) und KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO_2 eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich“.[1]	<u>Kenntnisnahme</u> Bei den Wohngebäuden am Kampweg handelt es sich um eine Bestandsüberplanung. Der Einsatz von nachhaltigen Baustoffen wird angestrebt.
7 Umweltbericht Schutzgut Mensch Motorisierter Verkehr bedeutet Luft- und Lärmemissionen für den Menschen und ist schädlich. Auch für den Klimaschutz sollte das Verkehrsaufkommen minimiert werden. Um Alternativen zu fördern, sollten	<u>Kenntnisnahme</u> Die Anzahl der Fahrradstellplätze ist in der Stellplatzsatzung der Stadt Schenefeld geregelt.

für den Sportplatz und für die Kita ausreichend Fahrradabstellanlagen geschaffen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Fahrräder sicher angeschlossen werden können und überdacht sind. Für die zunehmend beliebten Lastenräder ist zu berücksichtigen, dass diese einen höheren Platzbedarf haben, auch der Bewegungsradius ist größer.	
Schutzgut Boden Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.	<u>Kenntnisnahme</u> Gesetzliche Vorgabe
Festsetzungen: − Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. − Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. − Der Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. − Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden − Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.	<u>Teilweise Berücksichtigung</u> Es werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, die auch Regelungen zur Bodenversiegelung treffen. Weiterhin wird festgesetzt, dass die Durchlässigkeit des Bodens nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen ist, und dass Zufahrten, Wege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig sind.
Eine Kindertagesstätte ist als sensible Nutzung im Sinne der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) anzusehen. Daher sind Freiflächen, nach Erstellung der Außenanlagen und vor Aufnahme der Nutzung, gemäß der Probenahmevorschriften der BBodSchV zu untersuchen und nach den Prüfwerten Kinderspielplätze bewerten zu lassen.	<u>Berücksichtigung</u> Eine erste Bodenuntersuchung wurde bereits durchgeführt.
Schutzgut Landschaft Für die Förderung der Artenvielfalt sollten auf regionale und standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. fruchtragende und einfachblühende Sträucher sind vorzuziehen. Im Bereich der Kita sind giftige Gehölze und Stauden auszuschließen. Zu den weiteren umweltbezogene Themen (Grünordnung) können wir erst nach dem Vorliegen des Umweltberichtes dezidiert Stellung nehmen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	<u>Berücksichtigung</u> Die Pflanzliste ist entsprechend ausgearbeitet und enthält Empfehlungen für standortgerechte und klimaangepasste Arten. Für den Kita-Bereich werden speziell geeignete Arten vorgeschlagen.